BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen die Zollsätze für die Erzeugnisse, die in der Entscheidung des Rates vom 21. Dezember 1967 über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Gewürze und Sportgeräte aufgeführt sind, ab 1. Januar 1968 bis zu der Höhe aus, die in der Übersicht des Artikels 1 der genannten Entscheidung für jedes Erzeugnis angegeben ist.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1967.

Der Präsident

H. KATZER

BESCHLUSS

vom 21. Dezember 1967

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

über die vollständige Aussetzung der Zollsätze, die die Mitgliedstaaten untereinander bei bestimmten tropischen Erzeugnissen anwenden

(68/9/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Abschluß der Verfahren, die im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen sind —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen untereinander die Einfuhrzölle für nachstehende Erzeugnisse aus:

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 08.01 D	Kaschu-Nüsse
ex 09.04 A II c)	Früchte der Gattung „Capsicum", weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere
ex 09.04 B	Früchte der Gattung „Capsicum", gemahlen oder sonst zerkleinert

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt vom 1. Januar 1968 bis zum 30. Juni 1969.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1967.

Der Präsident

H. KATZER